

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 2

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Tanja Graf, Dr. Christoph Matznetter, MMag.
Markus Hofer, Mag. Lukas Hammer,
Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird (573 d.B.), in der Fassung des
Berichtes des Wirtschaftsausschusses (653 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. In Z 8 lautet der § 80a Abs. 1:

„(1) Für Änderungen gewerblicher Betriebsanlagen, welche die Errichtung einer zur Betriebsanlage gehörigen und deren Betrieb dienenden Photovoltaikanlage zum Gegenstand haben, oder welche die Errichtung von zur Betriebsanlage gehörigen E-Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge zum Gegenstand haben, oder welche die Errichtung einer zur Betriebsanlage gehörigen und deren Betrieb dienenden elektrischer Batteriespeicher im Sinne des Anhangs 1 Z 16 lit. c oder Z 17 lit. c Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz - EABG, BGBl. I Nr. 47/2026, zum Gegenstand haben, ist keine Genehmigung erforderlich.“

2. In Z 15 wird in § 366 Abs. 1 Z 3b die Wortfolge „eine E-Ladestation für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge oder eine Photovoltaikanlage“ durch die Wortfolge „eine E-Ladestation für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge, eine Photovoltaikanlage oder einen elektrischen Batteriespeicher im Sinne des Anhangs 1 Z 16 lit. c oder Z 17 lit. c EABG“ ersetzt.

3. In Z 17 wird in § 367 Z 24b die Wortfolge „eine E-Ladestation für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge oder eine Photovoltaikanlage“ durch die Wortfolge „eine E-Ladestation für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge, eine Photovoltaikanlage oder einen elektrischen Batteriespeicher im Sinne des Anhangs 1 Z 16 lit. c oder Z 17 lit. c EABG“ ersetzt.

4. Die bisherige Z 18 entfällt; die bisherige Z 19 erhält die Ziffernbezeichnung „18“ und wird in § 376 Z 73 die Wortfolge „E-Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen“ durch die Wortfolge „E-Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge, Photovoltaikanlagen und elektrische Batteriespeicher im Sinne des Anhangs 1 Z 16 lit. c oder Z 17 lit. c EABG“ ersetzt.

5. Die bisherige Z 20 erhält die Ziffernbezeichnung „19“ und lautet:

„19. In § 382 erhalten die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2025 angefügten Abs. 118 und 119 die Absatzbezeichnungen „(120)“ und „(121)“; folgender Abs. 123 wird angefügt:

„(123) § 2 Abs. 1 Z 14 und Abs. 4 Z 10, § 57 Abs. 5, § 76b, § 79d Abs. 2 Z 2, § 80 Abs. 1 und 3, § 80a, § 82c, § 90a, § 114, § 144 Abs. 2 Z 4, § 333b, § 358a, § 366 Abs. 1 Z 3b und 11, § 367 Z 24b bis 24d und § 376 Z 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig tritt § 54 Abs. 3 außer Kraft.““

Begründung

Zu Z 1 bis 4 (§ 80a Abs. 1, § 366 Abs. 1 Z 3b, § 367 Z 24b, § 376 Z 73):

Elektrische Batteriespeicher, die Bestandteil einer PV-Anlage sind, werden von der Genehmigungsfreistellung bereits erfasst.

Es ist jedoch zweckmäßig, auch jene elektrischen Batteriespeicher zu erfassen, die für sich allein genommen errichtet werden, da kein sachlicher Grund besteht, diese identischen Geräte von der Freistellung auszuschließen, zumal auch diese Speicher einen wesentlichen Beitrag zur effizienteren Verwendung von Energie leisten können, insbesondere wenn sie mit intelligenten Systemen ausgestattet werden. Als Maßgabe für die Größenbegrenzung dieser ohne PV-Anlagenzusammenhang eingerichteten Batteriespeicher sollen die bewährten Grenzen gemäß Anhang 1 Z 16 lit. c oder Z 17 lit. c Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz - EABG, BGBl. I Nr. 47/2026 gelten.

Zu Z 4 (376 Z 11 Abs. 3):

Die bisherige Z 18 betrifft den Entfall der Übergangsbestimmung des § 376 Z 11 Abs. 3 GewO 1994 für vor dem Jahr 2003 errichtete Altanlagen im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept. Der Entfall dieser Übergangsbestimmung ist ein legislatives Artefakt aus einem Gesamtkomplex im Bereich des Abfallwirtschaftskonzepts, deren Entfall für sich allein genommen keinen Sinn ergibt und zu sachwidriger Ungleichbehandlung von Altanlagen führen würde. § 376 Z 11 Abs. 3 GewO 1994 soll daher weiter in Kraft bleiben und das Artefakt, mit dem sie aufgehoben würde, beseitigt werden.

Zu Z 5 (§ 382):

Dient der Anpassung der Inkrafttretensbestimmungen an den Stand des Gesetzesvorhabens nach dessen Abänderung.

(Hofer)

(Tajir
GRAF)

(Pott)

(Schmoll Alois)

(Hammer L.)

Christoph Mader
(MATERNETTER)